

20.02.2019

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses  
am 20.02.2019

## **Änderungsantrag**

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespressegesetzes (LPrG)  
zu Drucksache 19/1178**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Gesetz über die Presse (Landespressegesetz (LPrG)) in der Fassung vom 31. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. S. 162) wird wie folgt geändert:

I. § 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Als verantwortliche Redakteurin oder verantwortlicher Redakteur kann tätig sein und beschäftigt werden, wer

1. seinen gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,
2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, besitzt,
3. unbeschränkt geschäftsfähig ist,

4. unbeschränkt wegen einer Straftat, die sie oder er durch die Presse begangen hat, strafgerichtlich verfolgt werden kann.

II. § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 gilt nicht für Druckwerke, die von Jugendlichen für Jugendliche herausgegeben werden."

gez.

Tim Brockmann

und Fraktion

gez.

Lasse Petersdotter

und Fraktion

gez.

Jan Marcus Rossa

und Fraktion